

Aufsätze

# Vollstreckung bei Kindesentführungen<sup>1</sup>

Ein Überblick



Andreas Bucher, Prof. em. Universität Genf

**Stichwörter:** Kindesrückführungen. Vollzug ohne Begleitung durch den Entführer. Kindeswohl. Zwangsmassnahmen.

**Mots clefs:** Enlèvement d'enfants. Exécution de l'ordre de retour de l'enfant non accompagné par l'auteur de l'enlèvement. Intérêt de l'enfant. Mesures de contrainte.

Das Haager Übereinkommen betreffend Kindesentführungen (HKÜ)<sup>2</sup> unterscheidet nicht zwischen Sachenentscheid (Rückführung) und Vollstreckung bzw. Vollzug. Das oberste kantonale Gericht entscheidet in einem Zug über beide Aspekte (vgl. Art. 10 und 11 BG-KKE<sup>3</sup>).

## I. Vollzug als Teil des Rückführungsentscheids

Der Zweck des HKÜ besteht darin, den *status quo ante* wiederherzustellen. Oft entsteht aber im Zusammenhang mit der Entführung eine neue Familiensituation, mit der Folge, dass bei der Rückführung der bisherige *status quo* nicht mehr wiederaufleben kann.

### a) Rückführung in den Herkunftsstaat in Begleitung des Entführers

Das ist die Standardsituation nach dem HKÜ: In der Mehrzahl der Fälle führt der...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunde zugänglich.

Abonnieren →

Kaufen →

Login